

Änderung der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat in seiner 83. Sitzung am 28.1.2015 auf Vorschlag des Rektorats und unter Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 19 iVm § 20b Abs 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen beschlossen:

1. I. Hauptstück

In § 9 Abs 5a erster Satz wird der Wert „40“ durch den Wert „50“ ersetzt.

2. III. Hauptstück

In § 23 Abs 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „gemäß UG 2002“ die Wortfolge „sowie die Genehmigung von Bescheiden in Studienangelegenheiten“ eingefügt.

In § 23 Abs 1 dritter Satz wird nach dem Wort „umfassen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

§ 23 Abs 2 wird zu Abs 3.

§ 23 Abs 2 neu lautet: „Die Zustellung von Feststellungsbescheiden über die Gleichwertigkeit von Prüfungen vor einem Auslandsaufenthalt gemäß § 78 Abs 5 UG 2002 erfolgt elektronisch.“

3. IV. Hauptstück

§ 29 lautet: „Das Rektorat hat Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen länger dauernder Erkrankung, wegen Schwangerschaft, wegen Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres, wegen Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, wegen Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder wegen eines Auslandssemesters als Freemover mit Bescheid zu beurlauben. Die Genehmigung der Beurlaubung ist längstens bis zum Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.“

§ 33 wird folgender Abs 6 angefügt: „Wird eine Masterarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt, hat die oder der Studierende in Abstimmung mit der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor für das jeweilige Masterstudium ein neues Thema zu wählen.“

§ 34 wird folgender Abs 10 angefügt: „Wird eine Dissertation insgesamt mit „Nicht genügend“ beurteilt, hat die oder der Studierende ein neues Thema zu wählen.“

4. VIII. Hauptstück

In § 49 Abs 1 Spiegelstrich 5 wird der Wert „40“ durch den Wert „50“ ersetzt und der zweite Beistrich nach Quote wird gestrichen.

In § 51 Abs 2 zweiter Satz wird der Wert „40“ durch den Wert „50“ ersetzt.

Im Titel des 3. Abschnitts wird das Wort „Einrichtung“ durch „Einrichtungen“ ersetzt und am Ende die Wortfolge „sowie zur Koordination von Gleichstellung und Frauenförderung“ hinzugefügt.

In § 55 Abs 1 wird die Wortfolge „, einem Forschungsinstitut oder einem Kompetenzzentrum der Wirtschaftsuniversität“ durch die Wortfolge „oder einer anderen wissenschaftlichen Organisationseinheit der WU“ ersetzt.

§ 55 Abs 2 lautet: „Zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und der Frauenförderung ist gemäß § 19 Abs 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002 eine Stelle im Büro des Rektorats eingerichtet.“

§ 55 Abs 3 lautet: „Das Rektorat hat den unter Absatz 1 und 2 angeführten Stellen für die Erfüllung der genannten Aufgaben die erforderlichen Ressourcen (Raum-, Personal-, Sacherfordernisse) bereitzustellen (§ 51 FFP WU).“

5. Anhang 2 – Wahlordnung des Senats

In § 7 Abs 5 wird der Wert „40“ durch den Wert „50“ ersetzt.

6. Anhang 3 – Evaluierungsrichtlinien

In der Überschrift vor § 14 wird nach „Auswahl externer“ die Wortfolge „Expertinnen und“ eingefügt.

7. Anhang 4 – Frauenförderungsplan der WU (Wirtschaftsuniversität Wien)

Im Titel des Anhang 4 wird nach „Frauenförderungsplan der“ das Wort „WU“ eingefügt und die Wortfolge „Wirtschaftsuniversität Wien“ in runde Klammern gesetzt.

Folgende Paragraphenbezeichnungen werden im Frauenförderungsplan geändert:

Die bisherigen §§ 36 bis 47 samt Überschriften werden zu §§ 37 bis 48.

Die bisherigen §§ 48 bis 50 samt Überschriften werden zu §§ 50 bis § 52.

Der bisherige § 51 entfällt.

Die bisherigen §§ 52 bis 55 samt Überschriften werden zu §§ 53 bis 56.

Die **Präambel** lautet geändert wie folgt:

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) Ziel der Universitäten und gehört zu deren leitenden Grundsätzen und Aufgaben.

Gemäß UG haben die Organe der Universität darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird.

Die WU trägt im Rahmen ihrer leitenden Prinzipien, der Aus- und Weiterbildung von Führungskräften in Wirtschaft und Gesellschaft und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft bei.

Die WU bekennt sich grundsätzlich und uneingeschränkt zur Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, der Behinderung oder sexuellen Orientierung. Die Schaffung von positiven sowie karrierefördernden Arbeitsbedingungen für Frauen ist zentrales Anliegen der WU, damit die Kompetenzen von Frauen in wissenschaftlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen verstärkt wirksam werden. Gleichstellung und Frauenförderung gelten als wesentliche Ziele im Personalmanagement und der Personalpolitik, in Forschung und Lehre sowie für die Verteilung der Ressourcen. Die Verfolgung dieser Grundsätze und Ziele ist eine gemeinsame Aufgabe aller Universitätsangehörigen und insbesondere eine Verpflichtung für Personen in leitenden Funktionen.

Die WU setzt zusätzlich zu ihrem Bemühen um Erreichung der gesetzlichen Frauenquote von 50 Prozent Initiativen zur Überwindung von geschlechterstereotypen Vorurteilen im Arbeits- und Studienalltag, vor allem im Rahmen von Personalaufnahmeverfahren, bei der Besetzung von Leitungsfunktionen und im Umgang mit Studierenden.

Zur Frauenförderung und Gleichstellung der Geschlechter gehört auch die Förderung der Studentinnen als potenzielle künftige Wissenschaftlerinnen. Forschung und Lehre sollen in Zukunft gleichberechtigt von Frauen und Männern gestaltet und getragen werden. Studentinnen sollen durch weibliche Rollenvorbilder zu einer wissenschaftlichen Karriere motiviert werden. Die WU setzt sich aktiv dafür ein, dass Studien- und Arbeitsbedingungen Frauen und Männern die gleichen Möglichkeiten zu wissenschaftlichem Forschen und Lehren sowie zu kontinuierlicher Weiterbildung bieten.

Sexuelle bzw. geschlechtsbezogene Belästigung und Mobbing werden an der WU nicht toleriert und ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.“

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

I. Abschnitt: Allgemeines

In § 1 Abs 1 wird nach „Bundesverfassung“ Folgendes hinzugefügt: „(unter anderem Art. 7 B-VG)“ und „Wirtschaftsuniversität Wien“ wird durch „WU“ ersetzt.

In § 3 erster Satz wird das Wort „Universität“ durch das Wort „WU“ ersetzt.

Im Unterabsatz 1. Chancengleichheit des § 3 wird nach dem Wort „Organisationseinheiten“ folgende Fußnote 2 hinzugefügt: „Als Organisationseinheit gelten im wissenschaftlichen Bereich Departments, Forschungsinstitute, Kompetenzzentren und die Executive Academy, im nichtwissenschaftlichen Bereich Dienstleistungseinrichtungen und Verwaltungsabteilungen.“

In § 3 wird der Überschrift „2. Gender Mainstreaming“ „(§ 4)“ hinzugefügt.

Im Unterabsatz 2. Gender Mainstreaming des § 3

- wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt;
- vor „Entscheidungsprozessen“ wird die Wortfolge „Planungs- und“ hinzugefügt und
- am Ende nach dem Wort „an“ wird folgender Halbsatz hinzugefügt: „,d.h. diese auf ihre möglichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu überprüfen und so zu gestalten, dass diese auch einen Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern leisten“.

Unterabsatz 3. Frauenförderung des § 3 lautet: „Angestrebt wird die Förderung der Leistungen von Frauen in Wissenschaft und Lehre an der WU sowie Frauen des allgemeinen Personals. Für die Förderung von Frauen als wissenschaftliche Nachwuchskräfte und für die Förderung von Frauen im administrativen Bereich der WU bietet die WU besondere Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Der Förderung weiblicher Studierender widmet die WU besonderes Augenmerk.“

In § 3 wird der Überschrift „4. Beseitigung der Unterrepräsentation“ „(§ 6)“ hinzugefügt.

Im Unterabsatz 4. Beseitigung der Unterrepräsentation (§ 6) des § 3 wird die Wortfolge „Frauen im Dienst“ gestrichen und nach „WU“ wird die Wortfolge „beschäftigten Frauen“ hinzugefügt.

Der Unterabsatz 5. Vermeidung von Benachteiligung des § 3 wird gestrichen und die bisherigen Unterabsätze 6 bis 9 erhalten die Nummerierung 5 bis 8.

Im nunmehrigen Unterabsatz 5. Frauen- und Geschlechterforschung wird das Wort „ist“ durch „sind“ ersetzt und nach „Lehre“ wird die Wortfolge „an der WU“ hinzugefügt.

Im nunmehrigen Unterabsatz 6. Arbeitsumfeld des § 3 wird

- nach „Zur Schaffung eines menschenwürdigen und lebenswerten“ die Wortfolge „und somit diskriminierungsfreien“ eingefügt;

- „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt und
- nach „sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ „und Mobbing“ eingefügt.

Der Titel des nunmehrigen Unterabsatz 7. lautet „Kommunikation und Information“.

Dem Unterabsatz 7 des § 3 wird folgender zweiter und dritter Satz angefügt: „Die WU sorgt für einen Leitfaden zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch. Um Leistungen von Frauen in Forschung und Lehre in internen und externen Informations- und Kommunikationsprozessen sichtbar zu machen, werden besondere Aktivitäten gesetzt.“

In § 4 Abs 1 wird nach der Wortfolge „In sämtliche universitäre Entscheidungsprozesse ist die Perspektive der Geschlechterverhältnisse einzubeziehen, alle Entscheidungsprozesse sind für die“ die Wortfolge „Erreichung der“ hinzugefügt.

In § 4 Abs 2 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt und nach „auf das Expertinnen- und Expertenwissen im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“ wird Folgendes hinzugefügt: „und in der gemäß § 19 Abs 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002 eingerichteten Stelle zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung“. In § 4 Abs 2 letzter Halbsatz wird „diesen“ durch „diese beiden Einrichtungen“ ersetzt.

§ 4 wird folgender Abs 3 hinzugefügt: „Das Rektorat sorgt für die regelmäßige Abhaltung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Gender Mainstreaming sowie Gleichstellung, insbesondere für Führungskräfte.“

Die Überschrift „Zielvereinbarungen“ vor § 5 entfällt ersatzlos.

In § 6 wird nach der Wortfolge „personalrechtlichen Kategorie“ ein Beistrich angefügt.

In § 7 Abs 1 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt.

§ 7 Abs 2 bis 5 lauten:

„(2) Vorrangige Aufnahme in den Bundesdienst (§ 11b B-GIBG):

1. Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange vorrangig aufzunehmen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten 1. in der betreffenden Besoldungsgruppe, im betreffenden Entlohnungsschema oder in der betreffenden Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe oder 2. – wenn eine Unterteilung in Funktionsgruppen (einschließlich Grundlaufbahn), Gehaltsgruppen oder Bewertungsgruppen besteht – in der betreffenden Gruppe im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde mindestens 50 % beträgt. Steht einer Verwendungsgruppe eine entsprechende Entlohnungsgruppe gegenüber, ist diese in den Vergleich miteinzubeziehen. Verwendungen gemäß § 1 Abs. 2 sind dabei nicht zu berücksichtigen.

2. Die in der Person eines Mitbewerbers liegenden Gründe gemäß Abs. 1 dürfen gegenüber Bewerberinnen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben.

(3) Vorrang beim beruflichen Aufstieg (§ 11c B-GIBG): Bewerberinnen, die für die angestrebte hervorgehobene Verwendung (Funktion) gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange vorrangig zu bestellen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten 1. in der betreffenden Funktionsgruppe (einschließlich Grundlaufbahn), Gehaltsgruppe oder Bewertungsgruppe oder 2. in den sonstigen hervorgehobenen Verwendungen (Funktionen), welche auf die betreffende, nicht unterteilte Kategorie nach § 11 Abs. 2 Z 1 entfallen, im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde 50 % beträgt. § 11 Abs. 2 zwei-

ter und dritter Satz und § 11b Abs. 2 sind anzuwenden. Verwendungen (Funktionen) gemäß § 1 Abs. 2 sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(4) Vorrang bei der Aus- und Weiterbildung (§ 11d B-GIBG): Frauen sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen (Funktionen) qualifizieren, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes vorrangig zuzulassen.

(5) Alle Universitätsangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches das Frauenförderungsgebot zu berücksichtigen.“

In § 8 Abs 1 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch das Wort „WU“ ersetzt.

In § 9 wird nach der Wortfolge „Frauenspezifische und gleichstellungsrelevante Themen sind“ die Wortfolge „als wesentliche Merkmale des Universitätsprofils“ eingefügt.

In § 10 wird nach der Wortfolge „Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind alle im Rektorat eingelangten, für Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen“ die Wortfolge „Informationen und“ eingefügt.

In § 10 entfällt die Wortfolge „,sowie arbeits- und sozialrechtlich relevante Informationen“.

§ 11 Abs 1 und Abs 2 lauten:

„(1) Auf der Homepage der WU werden Informationen zu allen Einrichtungen, die mit den Themen Gleichstellung, Frauenförderung, Antidiskriminierung, Mobbing, Frauenförderungsplan, Gender und Diversität in Organisationen und dergleichen befasst sind, bereitgestellt (z. B.: AKG, Women in Science, gemäß § 19 Abs 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002 eingerichtete Stelle).

(2) Den Studierenden werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§§ 60 ff Universitätsgesetz 2002) Informationen zu folgenden Themen zur Verfügung gestellt: Mit Gleichbehandlung und Frauenförderung befasste Gremien und Einrichtungen, Anlaufstellen bei sexueller Belästigung und Mobbing, Ombudsstelle für Studierende.“

In § 11 Abs 3 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ jeweils durch „WU“ und „Informationsblätter“ durch „Informationen“ ersetzt.

In § 11 Abs 4 wird „durch vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen benannte Personen“ durch „sowie über weitere Einrichtungen und Maßnahmen zur Gleichstellung und Frauenförderung an der WU“ und „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt.

In § 12 Abs 1 wird „Organe und Verwaltungseinrichtungen der Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „Angehörigen der WU“ ersetzt.

In § 12 Abs 3 wird die Wortfolge „sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen“ durch die Wortfolge „das Geschlecht der jeweiligen Person eindeutig erkennbar ist“ ersetzt.

II. Abschnitt: Erhebungspflichten

In § 13 Abs 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „Der Frauenanteil ist für die Universität insgesamt und für alle Organisationseinheiten gesondert“ die Wortfolge „nach Beschäftigtenkategorien“ eingefügt.

In § 13 Abs 2 zweiter Satz wird „wie folgt“ durch „sowie Voll- und Teilzeitbeschäftigten“ ersetzt und der Doppelpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

In § 13 Abs 2 entfallen die Spiegelstriche 1 bis 3 ersatzlos.

§ 13 Abs 2 dritter Satz lautet: „Der Anteil der Habilitierten ist ebenfalls nach Beschäftigtenkategorien auszuweisen.“

In § 13 Abs 3 Spiegelstrich 1 wird nach dem Wort „Personalkategorien“ die Wortfolge „/Bedienstetengruppen“ gestrichen.

In § 13 Abs 4 wird die Wortfolge „Werkvertragsnehmerinnen bzw. Werkvertragsnehmer,“ gestrichen und „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt.

Am Beginn des § 13 Abs 5 wird dem Wort „Studierende“ „WU-“ hinzugefügt.

In § 13 Abs 5 werden die bisherigen Spiegelstriche 3 bis 7 zu Spiegelstriche 4 bis 8.

§ 13 Abs 5 Spiegelstrich 3 lautet: „Studierende in Bachelor-, Master-, Doktorats- und PhD-Programmen sowie bei Wahlmöglichkeit innerhalb des Studiums“.

Dem nunmehrigen § 13 Abs 5 Spiegelstrich 4 wird nach „Studienerfolg“ das Wort „/Studienverlauf“ hinzugefügt.

Im nunmehrigen § 13 Abs 5 Spiegelstrich 5 wird „Speziellen Betriebswirtschaftslehren“ durch „Bachelor-, Master-, Doktorats- und PhD-Programme, sowie bei Wahlmöglichkeit innerhalb des Studiums“ ersetzt.

Im nunmehrigen § 13 Abs 5 Spiegelstrich 8 wird „Universitätslehrgänge“ durch „Weiterbildungsprogramme“ ersetzt.

In § 13 Abs 6 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt.

In § 13 Abs 7 lit b wird „WU“ durch „der“ ersetzt und nach „Entscheidungskompetenz“ wird „der WU“ hinzugefügt.

In § 13 Abs 7 werden folgende lit e bis h hinzugefügt:

- „e) bei der Zuerkennung des Expert/inn/enstatus (§ 52 des Kollektivvertrags);
- f) bei Habilitationen und Qualifizierungsvereinbarungen;
- g) bei der Leitung von Organisationseinheiten;
- h) bei der Leitung von Kollegialorganen/Kommissionen.“

§ 13 Abs 8 lautet: „Mit der Erstellung des Gleichstellungsberichtes ist die gemäß § 19 Abs 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002 eingerichtete Stelle betraut. Die erforderlichen Daten sind von den betroffenen Organisationseinheiten zur Verfügung zu stellen.“

In § 13 Abs 9 wird „in geeigneter Form“ durch „im Gleichstellungsbericht“ ersetzt.

Teil B. Forschung

In § 15 Abs 1 wird folgender erster Satz hinzugefügt: „Die WU fördert die Integration, den Aufbau und Ausbau der Frauenforschung und von Gender Studies in den an der WU vertretenen Fächern.“

In § 15 Abs 1 (nunmehr) zweiter Satz wird:

- „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt;
- die Wortfolge „, ein Forschungsinstitut“ wird gestrichen;
- die Wortfolge „ein Kompetenzzentrum“ wird durch die Wortfolge „eine andere wissenschaftliche Organisationseinheit“ ersetzt.

In § 15 Abs 2 letzter Satz wird vor „zu berücksichtigen“ das Wort „zudem“ eingefügt.

In § 15 Abs 3 wird die Wortfolge „, eines Forschungsinstituts oder eines Kompetenzzentrums“ durch die Wortfolge „oder einer anderen wissenschaftlichen Organisationseinheit“ ersetzt.

In § 16 Abs 1 und Abs 4 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ jeweils durch „WU“ ersetzt.

Dem § 16 Abs 4 wird folgender letzter Satz hinzugefügt: „Die Vergabe von Forschungsförderung ist transparent darzustellen.“

In § 16 wird folgender Abs 5 hinzugefügt: „Bei der Teilnahme an Kongressen, Tagungen, etc. ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.“

Teil C. Lehre

Der § 17 Abs 3 lautet: „Das Rektorat hat die Frauenquote bei Lehraufträgen an den einzelnen Organisationseinheiten für das jeweilige Semester zu erheben und in geeigneter Form kundzumachen, u. a. im Gleichstellungsbericht und die Organisationseinheiten auf die Nichterreichung der Frauenquote hinzuweisen.“

§ 17 Abs 4 lautet: „Werden Frauen bei der Beteiligung an der Lehre im Vergleich zu Männern ungleich behandelt, ist dies auf Wunsch des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen schriftlich zu begründen.“

§ 17 Abs 5 entfällt.

Die Überschrift vor § 18 lautet nunmehr „Gastprofessor/inn/en“.

In § 18 wird „Gastvortragenden“ durch „Gastprofessor/inn/en“ ersetzt.

In § 19 wird die Wortfolge „von Frauen und Männern“ durch „der Geschlechter“ ersetzt und folgender letzter Satz hinzugefügt: „Ein Angebot an geschlechterbewusster Lehre ist in den Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien sicherzustellen.“

§ 20 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt: „Jeder Entwurf zur Änderung oder Erlassung eines Studienplans ist dem AKG zur Kenntnis zu bringen.“

Teil D. Studierende

In § 21 Abs 1 und Abs 2 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt.

In § 21 Abs 2 wird nach „In allen Studienrichtungen,“ die Wortfolge „insbesondere Masterstudien,“ eingefügt.

§ 22 wird durch folgenden ersten Satz ergänzt: „Die WU wirkt darauf hin, dass Schwangerschaft, Elternschaft sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sich mit dem Studium vereinbaren lassen.“

Teil E. Personal- und Organisationsentwicklung

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

In § 23 Abs 1 und Abs 2 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt.

II. Abschnitt: Personalaufnahme

In § 24 Abs 1 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt.

In § 25 Abs 3 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt.

Die bisherigen Abs 4 bis 9 des § 25 erhalten die Absatzbezeichnungen 5 bis 10.

§ 25 Abs 4 hat nunmehr folgenden Wortlaut: „Bei Ausschreibungen von Führungspositionen sowie bei Ausschreibungen von Professuren ist Kompetenz im Bereich des Gender Mainstreaming als einer der Punkte des Anforderungsprofils zu nennen.“

In § 30 Abs 2 wird die Wortfolge „auf Verlangen“ gestrichen.

In § 30 Abs 3 wird

- das Wort „frauendiskriminierende“ durch das Wort „diskriminierende“ ersetzt;
- vor „Familienplanung“ das Wort „Lebenssituation,“ eingefügt;
- nach „Familienplanung“ die Wortfolge „Religionsangehörigkeit usw.“ eingefügt und
- folgender letzter Satz hinzugefügt: „Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie die Absicht, von der Möglichkeit der Karenzierung, Reduktion der Arbeitszeit Gebrauch zu machen, dürfen die Bewerber/innen nicht benachteiligen.“

Die bisherigen Abs 1 bis 7 des § 32 erhalten die Absatzbezeichnung 2 bis 8.

§ 32 Abs 1 lautet: „Das Rektorat hat vor der ersten Sitzung einer Berufungskommission der einladenden Person die Frauenquote in der betreffenden Organisationseinheit und gegebenenfalls die damit verbundenen rechtlichen Vorgaben, insbesondere das Frauenförderungsgebot, mitzuteilen. Die Berufungskommission soll bei der aktiven Suche nach geeigneten Bewerber/innen unterstützt werden.“

Im nunmehrigen § 32 Abs 8 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt: „Die WU bietet dazu einen Leitfaden an.“

§ 34 wird folgender Abs 5 hinzugefügt: „Frauen sind ausdrücklich als Zielgruppe von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen anzusprechen. Bei den Trainer/inne/n und Referent/inn/en ist auf Genderkompetenz zu achten.“

In der Überschrift vor § 35 entfällt die Wortfolge „Weiterbildung und“.

§ 36 lautet:

„Die Universitätsleitung macht Forschungs- und Lehrleistungen von Wissenschaftlerinnen der WU sowohl an der WU wie auch international sichtbar.“

In § 39

- entfällt in Abs 2 die Fußnote 4 nach „B-GIBG“ und
- es wird folgender Abs 3 hinzugefügt:
„Gutachter/innen sind bei ihrer Bestellung darauf hinzuweisen, dass bei der Beurteilung keine Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren. Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie die Absicht, von der Möglichkeit der Karenzierung, Reduktion der Arbeitszeit Gebrauch zu machen, dürfen die Bewerber/innen nicht benachteiligen.“

Im nunmehrigen § 40 Abs 3 wird die Zahl „40“ durch „50“ ersetzt.

Teil F. Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz

§ 42 wird

- die Absatzbezeichnung 1 vorangestellt und
- folgender Abs 2 hinzugefügt:
„Die WU informiert die Beschäftigten über die Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung und Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familienarbeit und über die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Sie ermutigt männliche Beschäftigte, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.“

Der Überschrift vor dem nunmehrigen § 43 wird die Wortfolge „und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger“ angefügt.

In § 43 Abs 1 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt.

In § 43 Abs 2 wird nach der Wortfolge „Das Rektorat hat regelmäßig Bedarfserhebungen“ die Wortfolge „zum Thema Vereinbarkeit“ eingefügt.

§ 43 Abs 5 lautet: „Unterstützungsangebote für die Pflege von Angehörigen sind zu entwickeln.“

In 44 Abs 1 und Abs 2 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ jeweils durch „WU“ ersetzt.

In § 44 Abs 1 wird nach „haben das Recht auf“ „eine ihre“ durch „Wahrung ihrer persönlichen“ ersetzt und nach „Würde“ entfällt die Wortfolge „respektierende Behandlung“. Nach „Diskriminierung“ wird „und“ durch die Wortfolge „aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung sowie vor“ ersetzt.

In § 45 Abs 1 wird der Beistrich nach B-GIBG gelöscht.

In § 45 Abs 1, 2 und 4 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt.

In § 46 Abs 1 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt.

In § 48 Abs 2 wird „ein Raum mit angemessener technischer Ausstattung (zumindest EDV samt Drucker, Telefon, Telefax, Kopiergerät) und der Möglichkeit zu vertraulichen Beratungen sowie eine Ganztagskraft“ durch „eine adäquate räumliche, technische und personelle Ausstattung“ ersetzt.

In § 48 Abs 3 wird „Wirtschaftsuniversität Wien erstellt“ durch „WU stellt“ ersetzt.

In § 48 Abs 4 zweiter Satz wird das Wort „Bei“ durch die Wortfolge „Die Personalverantwortung für die Mitarbeiter/innen des Büros des Arbeitskreises obliegt“ ersetzt und die Wortfolge „Bestellung dieser Person hat der Arbeitskreis“ wird durch „/dem Vorsitzenden des Arbeitskreises“ ersetzt und nach „Gleichbehandlungsfragen“ entfällt die Wortfolge „ein Vorschlagsrecht“.

§ 48 Abs 4 dritter Satz entfällt.

In § 48 Abs 5 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt.

§ 49 samt Überschrift lautet wie folgt:

„Zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung eingerichtete Stelle

§ 49. (1) An der WU wird gemäß § 19 Abs. 2 Z. 7 UG eine Stelle zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung eingerichtet.

(2) Die näheren Regelungen für diese Stelle finden sich in der Satzung der WU (VIII. Hauptstück Gleichbehandlung, 3. Abschnitt, Einrichtungen für Genderforschung- und lehre sowie zur Koordination von Gleichstellung und Frauenförderung).“

In § 50 wird nach der Wortfolge „Die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die Leiterin oder der Leiter des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen“ die Wortfolge „sowie die zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung eingerichtete Stelle“ eingefügt.

In § 51 Abs 1 wird die Wortfolge „, einem Forschungsinstitut oder einem Kompetenzzentrum der Wirtschaftsuniversität“ durch die Wortfolge „oder einer anderen wissenschaftlichen Organisationseinheit der WU“ ersetzt.

§ 51 Abs 1 letzter Satz entfällt.

In § 51 Abs 2 wird „dem Forschungsinstitut“ durch „der anderen wissenschaftlichen Organisationseinheit“ ersetzt.

Im Titel des

Teil H. Budgetangelegenheiten

entfällt die Wortfolge „und Anreizsysteme“.

In § 52 Abs 1 wird „Frauenförderungsgebote“ durch „Gebote der Gleichstellung und Frauenförderung“ ersetzt.

§ 52 Abs 3 und 4 lauten:

„(3) Das Rektorat sieht in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Anreizsysteme für Personen vor, die sich für die Frauenförderung und Gleichstellung besonders einsetzen, z.B. Unterstützung im Lehr- und Forschungsbereich, Weiterbildungsangebote und Coaching.

(4) Die WU orientiert sich bei ihren budgetären Entscheidungen an der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.“

Teil I. Umsetzung und Berichtspflichten

In § 53 Abs 1 und 2 wird „Wirtschaftsuniversität Wien“ jeweils durch „WU“ ersetzt.

In § 53 Abs 1 wird vor „erstellen haben“ das Wort „zu“ eingefügt.

In § 53 Abs 3 wird nach „Jede Form von diskriminierendem Vorgehen und Verhalten auf Grund des Geschlechts“ die Wortfolge „, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung“ hinzugefügt.

In § 53 Abs 4 wird das Wort „Brief“ nach „E-Mail,“ verschoben und das Wort „Fax“ entfällt.

Teil J. Inkrafttreten

In § 56 wird vor „Frauenförderungsplan“ das Wort „geänderte“ eingefügt, „Wirtschaftsuniversität Wien“ durch „WU“ ersetzt und „2004“ wird durch „2015“ ersetzt.

8. Anhang 8 – Ehrungsrichtlinien des Senats

In § 17 Abs 1 entfällt ein „der“ vor „Geehrte“.

Für den Senat:
o.Univ.Prof. Dr. Helmut Strasser